

**Entlastungsmassnahmen 2016; Massnahmen in der Kompetenz des Grossen Rat; Schlussanträge gemäss Botschaft**

Anträge des Regierungsrats gemäss Botschaft vom 8. Juni 2016	Abweichender Antrag der Kommission KAPF vom 19. August 2016	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der Beratung
1. Die Massnahme E16-KTAG-3 "Optimierung des Case Managements Verwaltungspersonal" respektive die entsprechende Änderung des Gesetzes über die Grundzüge des Personalrechts (Personalgesetz, PersG) wird in 2. Beratung zum Beschluss erhoben.		<b>Abweichender Antrag der Kommission KAPF siehe Seite 2</b>	
2. Die Massnahme E16-310-4 "Abschaffung des Berufswahljahrs" respektive die entsprechende Änderung des Schulgesetzes wird in 2. Beratung zum Beschluss erhoben.			
3. Die Massnahme E16-310-13 "Optimierung des Case Managements Lehrpersonen" respektive die entsprechende Änderung des Gesetzes über die Anstellung von Lehrpersonen (GAL) wird in 2. Beratung zum Beschluss erhoben.			
4. Die Massnahme E16-310-14 "Reorganisation Schulaufsicht" respektive die entsprechende Änderung des Schulgesetzes wird in 2. Beratung zum Beschluss erhoben.			
5. Die Massnahme E16-310-15 "Festlegung Mindestschülerzahl je Primarschule" respektive die dazugehörige Änderung des Schulgesetzes wird in 2. Beratung zum Beschluss erhoben.			
6. Die Massnahme E16-320-8 "Mittelschulen; Einführung Kostenbeteiligung Freifach Instrumentalunterricht" respektive die entsprechende Änderung des Schulgesetzes wird in 2. Beratung zum Beschluss erhoben.			

Anträge des Regierungsrats gemäss Botschaft vom 8. Juni 2016	Abweichender Antrag der Kommission KAPF vom 19. August 2016	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der Beratung
7. Die Massnahme E16-425-1 "Begrenzung Pendlerabzug auf Fr. 7'000.–" respektive die entsprechende Änderung des Steuergesetzes (StG) wird in 2. Beratung zum Beschluss erhoben.			
8. Die Massnahme E16-500-2 "Überschussregelung Gebäudeversicherung" respektive die dazugehörige Änderung des Gesetzes über die Gebäudeversicherung (Gebäudeversicherungsgesetz, GebVG) wird in 2. Beratung zum Beschluss erhoben.			
9. Die Massnahme E16-545-1 "Anhebung des Vermögensverzehr bei Ergänzungsleistungen zur AHV" respektive die entsprechende Änderung des Gesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung im Kanton Aargau (Ergänzungsleistungsgesetz Aargau, ELG-AG) wird in 2. Beratung zum Beschluss erhoben.			
10. Die Massnahme E16-545-2 "Anhebung des Vermögensverzehr bei Ergänzungsleistungen zur IV" respektive die entsprechende Änderung des Gesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung im Kanton Aargau (Ergänzungsleistungsgesetz Aargau, ELG-AG) wird in 2. Beratung zum Beschluss erhoben.	10. Die Massnahme E16-545-2 "Anhebung des Vermögensverzehr bei Ergänzungsleistungen zur IV" respektive die entsprechende Änderung des Gesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung im Kanton Aargau (Ergänzungsleistungsgesetz Aargau, ELG-AG) wird in 2. Beratung <u>abgelehnt</u> .	Festhalten	
11. Die Massnahme E16-610-1b "Streichung der Beiträge an die kommunale Nutzungsplanung" sowie die dazugehörige Änderung des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG) wird in 2. Beratung zum Beschluss erhoben.			

<b>Anträge des Regierungsrats gemäss Botschaft vom 8. Juni 2016</b>	<b>Abweichender Antrag der Kommission KAPF vom 19. August 2016</b>	<b>Stellungnahme des Regierungsrats</b>	<b>Ergebnis der Beratung</b>
12. Die Massnahme E16-625-1 "Anpassung Wassernutzungsgesetz – Gewässerrevitalisierungen" sowie die entsprechende Änderung des Wassernutzungsgesetzes (WnG) wird in 2. Beratung zum Beschluss erhoben.			
13. Der vorliegende Entwurf für eine Änderung des Dekrets über die Beteiligung der Gemeinden am Personalaufwand der Volksschulen und Kindergärten (Gemeindebeteiligungsdekret, GbD) wird zum Beschluss erhoben.			
14. Der vorliegende Entwurf für eine Änderung des Dekrets über die Mittelschulen (Mittelschuldekret) wird zum Beschluss erhoben.			
15. Der vorliegende Entwurf für eine Änderung des Dekrets über die Änderung des Dekrets über die Löhne der Lehrpersonen (Lohndekret, LDLP) wird zum Beschluss erhoben.			